

Satzung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

Nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.04.2025 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ wird die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke **in der Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1:**
1024 TF, 1462 TF, 1461 TF, 1459 TF, 1682, 1460, 1466, 1681, 1521, 1243 TF, 1244, 1958, 1680, 1959, 1248, 1456, 1247, 983, 1452, 1452, 1454, 1766, 1767 TF, 1410, 1446, 1447, 1448 TF, 1725, 1775, 1441, 1443, 1439, 2038, 1442, 2016, 104 TF, 2017, 1813, 1873, 1202 TF, 1872, 1203 TF, 1871, 1904, 1204, 1205 TF, 1905 TF, 1591, 1227, 1545, 2055 TF, 1544, 2039 TF, 2056, 1614, 1587, 1067, 1068
sowie folgende Flurstücke in der **Gemarkung Groß Gaglow, Flur 2:** 1 TF, 3 TF, 70 TF, 78 TF, 71 TF, 68 TF, 79 TF
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- 3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Anlage: Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cottbus/Chósebus, den

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Siegel